jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/25 98/20/0559

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1999

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8 neu;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1997 §57;
FrG 1997 §75 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/17 95/21/0381 1 (diese Überlegungen sind gleichermaßen für die Anwendung des§ 8 AsylG 1997 iVm § 75 Abs 1 FrG 1997 von Bedeutung).

Stammrechtssatz

Das Vorliegen konkreter Gefahren für jeden einzelnen Fremden ist für sich zu prüfen. Für diese Beurteilung ist jedoch auch nicht unmaßgeblich, ob bislang gehäufte Verstöße der in § 37 Abs 1 FrG 1993 umschriebenen Art durch den genannten Staat bekannt geworden sind (Hinweis E VfGH 13.6.1995, VfSlg 14199/1995).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200559.X03

Im RIS seit

25.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at